



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1946

10.12.1946 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

vom 19. November 1946.

Ruhelohnkasse der Staatsarbeiter.

Der Senat teilt der Bürgerschaft seinen Beschluß vom 19. November d. J. mit.

Im Jahre 1933 haben die Nazis eine Reihe von Staatsarbeitern entlassen, die inzwischen wieder in den Staatsdienst eingestellt sind. Die Ruhelohnkasse hat beantragt, diese Arbeiter wieder in ihre Reihen aufzunehmen und sie so zu stellen, als hätten sie ihre Mitgliedschaft bei der Kasse niemals aufgegeben. Der Senat hat diesem Antrag mit Wirkung vom 1. April 1946 stattgegeben. Das bedeutet praktisch, daß bei der Berechnung des Ruhelohns die Zeit zwischen Entlassung und Wiedereinstellung als ruhelohnfähige Dienstzeit anerkannt und daß ferner für den gleichen Zeitraum auf die Nachentrichtung der Beiträge verzichtet wird. Diese Regelung kommt ferner zugute denjenigen Arbeitern, die,

weil nach dem 1. März 1933 über 65 Jahre alt geworden, nicht wieder in den Staatsdienst und damit auch nicht in die Ruhelohnkasse übernommen werden können. Auch sie erhalten den Ruhelohn so, als ob sie 1933 nicht ausgeschieden wären, auf die Nachentrichtung von Beiträgen wird auch hier verzichtet. Endlich gilt der Senatsbeschluß entsprechend für die Witwen der im Jahre 1933 entlassenen Arbeiter.

Die finanziellen Folgen dieser Wiedergutmachung sind nicht erheblich, sie gehen zum Teil zu Lasten der Stadtwerke, soweit es sich um deren Arbeiter handelt.

Mitteilung des Senats

vom 10. Dezember 1946.

Betr.: Gesetz zur Änderung einer Bestimmung des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. 7. 1934.

Im Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 577), das das Führerprinzip in die Sozialversicherung einführte, wurde in Artikel 7 u. a. bestimmt, daß die Leiter der Ortskrankenkassen vom Leiter der Landesversicherungsanstalt zu ernennen sind. Durch diese sachlich völlig unbegründete Bestimmung wurde die Selbstverwaltung der Kassen in einem wesentlichen Punkte beseitigt.

Nach dem Zusammenbruch haben bereits verschiedene Länderregierungen diese Bestimmung des Aufbaugesetzes abgeändert oder aufgehoben. Um auch für Bremen die Selbstverwaltung der Ortskrankenkasse in diesem Punkte wieder herzustellen und zu verhindern, daß eine Stelle außerhalb Bremens über die Besetzung der bremischen Ortskrankenkasse entscheidet, wird der Bürgerschaft der nachstehende Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt:

Gesetz zur Änderung einer Bestimmung des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung.

Vom 1946.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene und von der Militärregierung genehmigte Gesetz.

§ 1.

Im Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577) wird Art. 7, § 2, Abs. 1 dahin abgeändert, daß hinter den Worten „bei den Ortskrankenkassen ein Geschäftsführer“ die Worte: „den der Leiter der Landesversicherungs-

anstalt ernannt“, gestrichen, und dafür die Worte gesetzt werden: „der vom Vorstand mit Stimmenmehrheit gewählt und von der Landesregierung bestätigt wird“.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.